

Redaktionsstatut für die Medienangebote von Hochschulradio Düsseldorf e.V.

Version 00.3 - Zur Vorlage auf der Mitgliederversammlung am 22.07.2020

Präambel

Unsere Aufgabe ist die Veranstaltung und Verbreitung von Medienangeboten, die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Medien, die Förderung von Medienkompetenz sowie die Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen im örtlichen Bereich der Düsseldorfer Hochschulen.

Mit unseren Medienangeboten wollen wir unabhängig und verlässlich informieren. Wir recherchieren gründlich und prüfen Fakten. In unseren redaktionellen Produkten sind wir ausschließlich unseren Rezipientinnen und Rezipienten verpflichtet. Es gelten die journalistischen Prinzipien der Neutralität und der Fairness. Wir sind uns unserer Verantwortung als Journalistinnen und Journalisten bewusst und stellen hohe journalistische Ansprüche an unsere Arbeit.

Dafür ist eine Zusammenarbeit aller Medienangebote erforderlich. Das gemeinsame Arbeiten und das soziale Miteinander aller Medienangebote soll unsere redaktionelle Arbeit leiten. Dabei gewährleisten wir eine vertrauensvolle Kommunikation im persönlichen Umgang miteinander. Durch eine positive Diskussions- und Feedbackkultur geben wir jedem Redaktionsmitglied die Möglichkeit, sich mit den eigenen Kompetenzen und Interessen einzubringen.

Das folgende Redaktionsstatut gilt für alle Medienangebote.

1. Abschnitt: Zugangsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Das Redaktionsstatut gilt für alle Personen, die an den Medienangeboten des Vereins mitwirken.

§ 2 Zugangsoffenheit

1. Alle Mitglieder der Düsseldorfer Hochschulen können an den Medienangeboten mitwirken. Das Mitwirken erfolgt in der Regel durch Mitarbeit in der Redaktion. Näheres regelt der 3. Abschnitt.
2. Personen, die an den Medienangeboten mitwirken und vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Redaktionsstatut verstoßen, verirken ihr Mitwirkungsrecht.

2. Abschnitt: Veröffentlichungen

§ 3 Grundsätze für die Veröffentlichungen

1. Für die Verbreitung der Sendungen und Beiträge gilt die verfassungsgemäße Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und der persönlichen Ehre sind einzuhalten.
2. Dabei gilt im Besonderen: Die Sendungen und Beiträge dürfen keine sexistischen, rassistischen, nationalistischen, faschistischen oder in anderer Form menschenverachtenden Inhalte haben. Die Sprache der Sendungen und Beiträge ist neutral. Niemand soll durch ihre Verwendung diskriminiert werden.

§ 4 Redaktioneller Auftrag

1. Der Verein nutzt für die Verbreitung seiner Sendungen und Beiträge verschiedene Auspielwege. Über die Nutzung der Auspielwege entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein verfolgt mit der Veranstaltung und Verbreitung seiner Sendungen und Beiträge insbesondere die folgenden Ziele:
 1. Die Verbreitung von Informationen, Diskussion und Meinungen aus dem studentischen Leben und dem sozio-kulturellen Umfeld der StudentInnen.
 2. Die Verbreitung von Informationen aus Lehre und Forschung der Hochschulen.
 3. Die Verbreitung von Informationen, Diskussion und Meinungen zu verschiedenen Themen, Ereignissen und Politikfeldern aus studentischer Sicht und aus der Sicht von anderen Hochschulangehörigen.
 4. Die lokale Berichterstattung vor dem Hintergrund der Arbeit in den Hochschulen.

5. Die Verbreitung kultureller Produktionen und Veranstaltungen von StudentInnen und anderen Hochschulangehörigen.
3. Der Verein fördert mit der Veranstaltung und Verbreitung von Sendungen und Beiträgen sowie mit der Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen die kulturellen und fachlichen Belange der Hochschulangehörigen sowie die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz.
4. Die Sendungen und Beiträge
 1. sollen im funktionellen Zusammenhang mit den Aufgaben der Hochschulen stehen,
 2. müssen werbefrei sein,
 3. dürfen keine Öffentlichkeitsarbeit für einzelne Parteien, Gruppen oder an Wahlen beteiligte Vereinigungen enthalten.

§ 5 Verantwortung für die Veröffentlichungen

1. Die Verantwortung für die Veröffentlichungen tragen die für den jeweiligen Ausspielweg vom Vorstand benannten Personen.
2. Die Verantwortlichen müssen die persönlichen Anforderungen der Verantwortlichkeit erfüllen. Verantwortlich kann nicht sein, wer
 1. seinen/ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
 2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 3. das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat,
 4. nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
 5. nicht unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann,
 6. nicht Mitglied von Hochschulradio Düsseldorf e.V. ist,
 7. nicht Mitglied einer der Düsseldorfer Hochschulen ist.

§ 6 Anweisungen für Sendungen und Beiträge

1. Die Chefredaktion kann in Benehmen mit der Redaktion grundlegende Anweisungen für die Gestaltung von Sendungen und Beiträgen erlassen. Einzelne Redaktionsmitglieder können Beschwerde gegen Anweisungen gem. § 7 des Statuts über die Einrichtung eines Programmbeirats beim Programmbeirat einlegen. Der Programmbeirat muss von Anweisungen in Kenntnis gesetzt werden. In den Anweisungen
 1. können Themenbereiche festgeschrieben werden,
 2. kann das Format der Sendungen und Beiträge festgeschrieben werden,
 3. kann der Wortanteil festgelegt, hochgesetzt oder vermindert werden,
 4. können Moderationsanweisungen festgelegt werden,
 5. können Sponsoringanweisungen erfolgen.
2. Die Anweisungen sind dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand muss zustimmen, wenn Rechte und Pflichten des Vereins tangiert sind (z.B. Verwertungsrechte, Absprachen mit Sponsoren).

3. Abschnitt: Redaktion

§ 7 Redaktionsmitglieder

1. Die Mitglieder der Düsseldorfer Hochschulen können durch Mitarbeit in den Medienangeboten zu Redaktionsmitglieder werden. Die Redaktionsmitglieder gewährleisten den professionellen und reibungslosen Ablauf der redaktionellen Veröffentlichungen. Sie sollen möglichst frei und selbständig ihren Beitrag zur Erfüllung des redaktionellen Auftrags leisten. Die Redaktionsmitglieder haben an den Veröffentlichungen der Medienangebote nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken. Sie haben zunächst den Status "freie MitarbeiterInnen".
2. Als RedakteurIn in der Redaktion gilt, wer regelmäßig in der Redaktion mitarbeitet, mit den Arbeitsabläufen vertraut ist sowie an Ressort- und Redaktionssitzungen teilnimmt.
3. Mitglieder der Chefredaktion werden vom Vorstand ernannt. Es ist darauf zu achten, dass sie durch die Mitarbeit in der Redaktion die nötigen fachlichen und sozialen Kompetenzen erlangt haben. Weiteres regeln § 5 sowie Abschnitt 5 dieses Statuts.
4. Erfahrene RedakteurInnen können die Aufgaben eines/einer RvD übernehmen. Näheres regelt ein vom Vorstand zu beschließendes Strukturkonzept.

§ 8 Pflichten der Redaktionsmitglieder

1. Die Redaktionsmitglieder arbeiten unentgeltlich. Sollten sie Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sein, so stellen sie Hochschulradio Düsseldorf e.V. frei von Ansprüchen der entsprechenden Verwertungsgesellschaft. Alle Rechte gehen an den Verein über. Dies gilt insbesondere für die Rechte für Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Wiederholung und Kürzung. Dies gilt zudem für die Bereitstellung über das Internet sowie über digitale und analoge Medien.
2. Jedes Redaktionsmitglied ist für die Inhalte seiner Sendungen und Beiträge rechtlich verantwortlich. Dafür ist es notwendig, dass jedes Redaktionsmitglied gründlich recherchiert und seiner journalistischen Sorgfaltspflicht nachkommt.
3. Die Bestimmungen des Urheberrechts sind einzuhalten.
4. Die Redaktionsmitglieder sollen kontinuierlich an den Veröffentlichungen mitarbeiten. Sie sollen gemeinschaftlich Sendungen und Beiträge erstellen und auch gemeinschaftliche Aufgaben übernehmen. Dazu gehören u.a. die Pflege der Räume und der Einsatz bei Aktionen, die der Öffentlichkeitsarbeit für die Medienangebote von Hochschulradio Düsseldorf e.V. dienen.
5. In den Studiobereichen ist Essen, Trinken und Rauchen verboten. Mit der Technik ist pfleglich umzugehen. Die Arbeitsplätze sind aufgeräumt zu hinterlassen.
6. Interna aus dem Vereins- und Redaktionsbetrieb sind vertraulich zu halten. Insbesondere Passwörter, die den Zugang zu Computeranlagen sowie Schlüssel und Codes, die Zugang zu Räumen und Zugriff auf Dokumente und Geräte erlauben, dürfen nicht weitergegeben werden.
7. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.
8. Das Miteinander in der Redaktion basiert auf Kollegialität und Hilfsbereitschaft. Unabhängig von ihrem Erfahrungs- und Kenntnisstand, sollen sich alle Redaktionsmitglieder aktiv unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Förderung von unerfahrenen Redaktionsmitgliedern.

§ 9 Redaktionssitzung

Mindestens zweimal pro Monat findet in jedem Medienangebot eine Redaktionssitzung statt. Das Treffen dient dem sozialen Kontakt, der internen Kommunikation und der Information über die Situation des Medienangebots. Redaktionsmitglieder sollen regelmäßig an Redaktionssitzungen teilnehmen. Sie haben die Möglichkeit, ihre Anregungen vorzustellen und zu diskutieren. Es können Anträge an die Chefredaktion gestellt werden. Der/die ChefredakteurIn soll die Redaktionssitzung leiten.

§ 10 Übergeordnete Aufgabenbereiche

1. Innerhalb einer Redaktion übernehmen Mitglieder übergeordnete Aufgabenbereiche.
2. Die Verantwortlichen für die jeweiligen übergeordneten Aufgabenbereiche aus den Redaktionen sollen regelmäßig gemeinsame Pläne und Strategien erarbeiten und für die Umsetzung sorgen.
3. Die Verantwortlichen werden vom Vorstand in Benehmen mit der jeweiligen Redaktion ernannt.
4. Näheres regelt ein vom Vorstand zu beschließendes Strukturkonzept.

4. Abschnitt: Ressorts

§ 11 Ressorts

1. Die Redaktionen können sich in Ressorts engagieren.
2. Ressorts können von der Chefredaktion eingerichtet werden. Dies kann auch auf Antrag eines oder mehrerer Redaktionsmitglieder auf der Redaktionssitzung erfolgen.
3. Die einzelnen Ressorts organisieren sich selbst. Es finden regelmäßig Treffen statt.
4. Die Mitglieder der Chefredaktion sollen zu den einzelnen Ressorts Kontakt halten und in der Chefredaktionssitzung über die Arbeit der Ressorts berichten.

5. Abschnitt: Chefredaktion

§ 12 Zusammensetzung

1. Die Chefredaktion eines Medienangebotes besteht aus einem/einer ChefredakteurIn und zwei weiteren Mitgliedern.

2. Die Mitglieder der Chefredaktion werden vom Vorstand ernannt. Mitglieder der Chefredaktion dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
3. Die Mitglieder der Chefredaktion werden jeweils für sechs Monate ernannt und zwar vom 01.03.-31.08. und vom 01.09.-28/29.02. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Chefredaktion aus, so kann für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied ernannt werden. Eine Wiederernennung der einzelnen Mitglieder ist möglich.
4. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können jederzeit Mitglieder der Chefredaktion absetzen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das abgesetzte Mitglied bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung übernimmt eine vom Vorstand benannte Person die Aufgaben.

§ 13 Aufgaben

1. Der/die ChefredakteurIn ist letztverantwortlich für die Inhalte des jeweiligen Medienangebotes, es sei denn, der Vorstand hat für einzelne Ausspielwege eigene Letztverantwortliche benannt.
2. Die Chefredaktion achtet auf die Einhaltung des Redaktionsstatuts und erlassener Anweisungen für Sendungen und Beiträge. Die Chefredaktion soll regelmäßige Veröffentlichungen auf den genutzten Plattformen gewährleisten.
3. Die Chefredaktion hat im Konfliktfall Schlichtungsfunktion. Sie soll in redaktioneller und programmlicher Hinsicht eine Moderationsfunktion ausüben.
4. Die Chefredaktion kann ein Mitglied der Redaktion von einzelnen Tätigkeiten entbinden oder aus der Redaktion ausschließen, wenn dieses
 1. offensichtlich gegen Anweisungen für Sendungen und Beiträge verstößt,
 2. offensichtlich die Grundsätze für die Veröffentlichungen oder den redaktionellen Auftrag missachtet,
 3. den sozialen Frieden der Redaktion stört,
 4. im Rahmen seiner Tätigkeit fahrlässig oder vorsätzlich gegen Gesetze verstößt.
 Hiergegen kann das betroffene Redaktionsmitglied beim Vorstand oder beim Programmbeirat Beschwerde einlegen, sofern es beschwert ist.
5. Der/die ChefredakteurIn vertritt die Redaktion nach außen.
6. Die Mitglieder der Chefredaktionen erfüllen verschiedene Aufgaben. Näheres regelt ein vom Vorstand zu beschließendes Strukturkonzept.

§ 14 Beschlussfassung

1. Die Chefredaktion entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der/die ChefredakteurIn hat ein Vetorecht. Das Veto hat aufschiebende Wirkung. Der beanstandete Beschluss wird dem Vorstand und/oder dem Programmbeirat zur Schlichtung vorgetragen.

6. Abschnitt: Sonstiges

§ 15 Zeugnisse, Akkreditierungen

1. Die Chefredaktion eines Medienangebotes kann Bescheinigungen der Mitarbeit und Zeugnisse für Redaktionsmitglieder ausstellen. Diese sind vor der Ausgabe an die Redaktionsmitglieder dem Vorstand vorzulegen.
2. Akkreditierungen sind mit der Chefredaktion abzustimmen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Redaktionsstatuts für unwirksam erklärt werden, so bleibt der übrige Teil hiervon unabhängig wirksam.
2. Änderungen des Redaktionsstatuts ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung von Hochschulradio Düsseldorf e.V. erforderlich. Änderungen, die die Zugangsoffenheit des Hochschulradios berühren, bedürfen vor Inkrafttreten einer Zustimmung der Landesanstalt für Medien NRW.
3. Das Redaktionsstatut tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom _____